

WEISUNG

zur Umsetzung von § 25 (Unredlichkeiten) des Reglements für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern (SRL 506)

1 Zweck

Diese Weisung präzisiert, wie Unredlichkeiten im Zusammenhang mit den Erfahrungsnoten für die Maturitätsprüfungen an den kantonalen und privaten Gymnasien zu ahnden sind.

2 Erfahrungsnoten

Mit *Erfahrungsnoten* i.S. des Reglements sind die Noten in denjenigen Fächern gemeint, die in das Maturitätszeugnis einfließen und Einfluss auf den Prüfungserfolg haben.

3 Differenzierung

Im Falle von Unredlichkeiten bei Prüfungen während des Schuljahres werden durch die Schulleitung der kantonalen Schulen Disziplinar massnahmen gemäss § 48 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL 502) und an den privaten Gymnasien nach ihrer Disziplinarordnung angeordnet.

Wenn es *die Schwere* der Unredlichkeit rechtfertigt, kann die Maturitätskommission die Maturandin oder den Maturanden von der Maturitätsprüfung ausschliessen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Es wird unterschieden zwischen Unredlichkeiten unterschiedlichen Schweregrades:

- Als Unredlichkeit leichten Schweregrades eingestuft wird insbesondere: unorganisiertes, individuelles, mehr oder weniger spontanes Schummeln (Sprechen oder Abschauen bei einer Prüfung), unerlaubte mitgebrachte Notiz von wenigen Fachbegriffen.
- Als Unredlichkeit hohen Schweregrades eingestuft wird insbesondere: geplantes, individuelles Schummeln oder zu zweit oder als Gruppe organisiert (Mittragen und Nutzung von unerlaubten Notizen in einem grösseren Umfang, Deponieren von Lösungen an einem externen Ort wie Toilette oder Austausch bzw. Bezug von Lösungen mittels elektronischen Geräten inkl. Spezialuhren/-brillen). Ebenfalls als hoher Schweregrad eingestuft wird der Diebstahl (oder der Versuch dazu) von Prüfungsunterlagen.

Vorgefallene Unredlichkeiten sind in jedem Fall von der Lehrperson zu protokollieren.

3.1 Vorgehen bei Unredlichkeiten leichten Schweregrades

Die Lehrperson meldet die Unredlichkeit der Schulleitung. Dabei liegt es im Ermessen der Lehrperson, die Schülerin/den Schüler bei einer einmaligen Unredlichkeit mit einem leichten Schweregrad mündlich zu warnen. Eine zweite Unredlichkeit ist in jedem Fall der Schul-

leitung zu melden.

Die Schulleitung entscheidet bei Unredlichkeiten leichten Schweregrades über eine Disziplinar-massnahme entweder gemäss § 48 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbil-dung oder nach ihrer Disziplinarordnung. Wird eine Disziplinar-massnahme durch die Schul-leitung angeordnet, sind der Entscheid und die Akten an der Schule bis zum Maturitätsab-schluss der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers und danach bis mindestens zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

Kommt es zu wiederholten Unredlichkeiten, die eine erneute disziplinarische Massnahme erfordern, meldet die Schulleitung den Fall dem Präsidenten/der Präsidentin der Maturitäts-kommission. Es wird gemeinsam entschieden, ob der Vorfall der Maturitätskommission zur Beurteilung vorgelegt oder ob der Fall erneut von der Schulleitung disziplinarisch geahndet werden soll. Bei Uneinigkeit zwischen der Schulleitung und dem Präsidenten/der Präsidentin der Maturitätskommission ist die Maturitätskommission für die Beurteilung zuständig.

3.2 Vorgehen bei Unredlichkeiten hohen Schweregrades

Liegt eine Unredlichkeit hohen Schweregrades vor, ist die Maturitätskommission von der Schulleitung über den Fall unverzüglich zu informieren.

Zu diesem Zweck nimmt der/die zuständige Rektor/Rektorin mit dem Präsidenten/der Präsi-dentin der Maturitätskommission Kontakt auf, schildert den Fall und übermittelt die vorhan-denen Akten.

Die Schulleitung kann entweder beantragen, dass der Fall durch Disziplinar-massnahmen bzw. Wiederholung einzelner Prüfungen, die Bestandteil der Erfahrungsnoten sind, geregelt wird oder dass der betroffene Maturand, die betroffene Maturandin von den Maturitätsprü-fungen ausgeschlossen und die Maturitätsprüfung als nicht bestanden (bzw. das Maturitäts-zeugnis als ungültig) erklärt werden soll. Im zweiten Fall kann die Schulleitung zusätzlich beantragen, dass der betroffene Maturand, die betroffene Maturandin die Maturitätsprüfun-gen wiederholen kann.

Falls der Fall nicht im Einverständnis des Präsidenten der Maturitätskommission durch Dis-ziplinar-massnahmen bzw. Wiederholung einzelner Prüfungen, die Bestandteil der Erfah-rungsnote sind, geregelt werden kann, ist die gesamte Maturitätskommission für die Beurtei-lung der zu treffenden Massnahmen zuständig.

4 Informationspflicht

Die Schulleitungen stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig auf die Best-immungen über die Folgen von Unredlichkeiten bei Erfahrungsnoten aufmerksam gemacht werden. Die Lernenden sind jeweils zu Beginn des Vormatur- sowie des Maturajahres zu informieren.

5 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Die Weisung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Luzern, 18. Juli 2017



Prof. Dr. Daniel Girsberger
Präsident Maturitätskommission